



**Elternbeitragsordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt (Oder) – Lebus
für die Inanspruchnahme eines Platzes
in der Evangelischen Kindertagesstätte „Kirchenmäuse“ in Lebus
in der Fassung vom 10. Oktober 2022**

I. Allgemeines

- (1) Kindertagesstätte „Kirchenmäuse“ ist eine Einrichtung, in der Kinder von 0 Jahren bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Kinder im Krippenalter) sowie Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschulzeit (Kinder im Kindergartenalter) Aufnahme finden können.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Kirchenmäuse“ werden Elternbeiträge sowie ein Zuschuss zu den Kosten der Versorgung der Kinder mit Mittagessen (Essengeld) in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben. Bei Erstaufnahme eines Kindes im Krippenalter wird eine 10 tägige kostenlose Eingewöhnungszeit und für Kinder im Kindergartenalter eine Eingewöhnungszeit von 5 Tagen gewährt.

II. Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsangebotes ist ein bestandskräftiger Bescheid über den individuellen Rechtsanspruch, welcher beim zuständigen Jugendamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zu beantragen ist, freie Kapazitäten in der Einrichtung, der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt (Oder) – Lebus sowie die Vorlage einer Bescheinigung der ärztlichen Untersuchung nach § 11 Abs. 2 BbgKitaG und ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern gem. 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz. Die individuelle Inanspruchnahme der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit ist in der Kindertagesstätte abzusprechen.
- (2) Soll ein Kind aufgenommen werden, das seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde hat, ist die Zustimmung der Hauptwohnsitzgemeinde zur Übernahme eines Kostenanteils für den Betrieb der Einrichtung erforderlich. Befindet sich der Wohnsitz außerhalb des Landkreises ist die Kostenübernahmeerklärung des betreffenden Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt vorzulegen.
- (3) Erkrankt ein Kind gem. § 34 Infektionsschutzgesetz, ist ein Besuch der Einrichtung erst wieder zulässig, wenn nach ärztlichem Urteil eine Gesundung vorliegt.

III. Beitragspflicht

- (1) Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind die Kindertagesstätte in Anspruch nimmt (Beitragspflichtige). Neben den personensorgeberechtigten Elternteilen gehören hierzu auch sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen wie beispielsweise ein Amtsvormund. Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner. Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

Lebt das Kind zeitlich begrenzt abwechselnd bei jeweils einem der getrenntlebenden Personensorgeberechtigten (sog. Wechselmodell), so trägt jeder Elternbeitragspflichtige den Elternbeitrag in der Weise, dass dessen jeweiliges Einkommen zugrunde gelegt wird und der so ermittelte fiktive Monatsbeitrag ins Verhältnis zur tatsächlichen Aufenthaltszeit des Kindes bei diesen Personensorgeberechtigten gesetzt wird.

- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird für diesen Monat der volle Elternbeitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, wird der halbe Elternbeitrag des Monats fällig.
- (4) Änderungen des Elternbeitrages auf Grund von veränderten Betreuungszeiten, neuen Einkommensverhältnissen, der veränderten Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder oder aufgrund des Übergangs in eine andere Altersgruppe werden ab dem ersten des Monats wirksam, der dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist, nachfolgt.
- (5) Der Elternbeitrag wird auch im Zeitraum der Schließung der Kindertagesstätte und unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d.h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes auch bei Urlaub und Erkrankung des Kindes und sonstigen Gründen der Abwesenheit.
- (6) Fehlt ein Kind länger als zwei Monate unentschuldig, kann der Träger den Betreuungsvertrag kündigen. Nur bei Abwesenheit wegen Krankheit oder Kuraufenthalts des Kindes über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann die volle Monatsgebühr auf Antrag erlassen werden. Voraussetzung für einen ermessensabhängigen Erlass ist ein schriftlicher Antrag und die Vorlage eines ärztlichen Attestes bzw. Nachweises für den Kuraufenthalt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Beendigung der abwesenheitsbedingenden Krankheit oder des Kuraufenthalts schriftlich zu stellen.
- (7) Die Kostenbeitragspflicht entfällt, soweit gesetzlich eine Befreiung angeordnet ist (Elternbeitragsbefreiung).

IV. Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach:
- a) dem Einkommen der Eltern (dem Elternnettoeinkommen) bzw. des personensorgeberechtigten Elternteils, mit dem das Kind entsprechend § 6 Abs. 4 der Elternbeitragsordnung in einem Haushalt zusammen lebt;
 - b) der Zahl der insgesamt unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern im Sinne des lit. a);
 - c) dem vereinbarten Betreuungsumfang und
 - d) dem Alter des betreuten Kindes.

Als unterhaltsberechtig im Sinne des lit. b) gelten die Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird oder die nachweislich außerstande sind, sich selbst zu versorgen. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtig berücksichtigt. Danach haben die Beitragspflichtigen nachzuweisen, dass für dieses Kind weiterhin Kindergeld bezogen wird oder ein Freibetrag nach dem EStG gewährt wird. Unterhaltsberechtig Kinder, die außerhalb des Haushaltes der Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils im Sinne des lit. a) leben und für die kein Kindergeld bezogen oder für die kein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird, werden bei der Ermittlung des Beitrages nicht mitgezählt; sie werden bei der Einkommensermittlung berücksichtigt (Abzug des barpflichtigen Unterhaltes).

Einkommen ist das Einkommen des Beitragspflichtigen (§ 3 Abs. 1) im Sinne des § 6.

- (2) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus den in der Anlage zu dieser Elternbeitragsordnung befindlichen Tabellen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung.
- (3) Von Personensorgeberechtigten, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII nicht zuzumuten ist, ist kein Elternbeitrag zu erheben (§ 17 Abs. 1a KitaG i.V.m. § 2 Abs. 1 KitaBBV). Dies gilt insbesondere, wenn die Eltern oder deren Kind
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - einen Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

erhalten. Ein Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen (Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im

Haushalt des Kindes lebenden Eltern) einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende).

- (4) Seit 1. August 2018 sind gemäß § 17a BbgKitaG in Verbindung mit Bbg§ 24 KitaG für Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung keine Elternbeiträge zu erheben. Die Kostenbeitragstabelle (Anlage) findet daher keine Anwendung für die Betreuung von Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung.
- (5) Ändern sich die für die Festsetzung des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände, sind diese dem/der Leiter*in der Kindertagesstätte oder dem Träger der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.

V. Erhebung des Elternbeitrages

- (1) Die Zahlung der Elternbeiträge erfolgt in 12 Monatsraten.
- (2) Die Zahlung des Elternbeitrags hat bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 10. des laufenden Monats auf das Konto des Trägers zu erfolgen. Die Zahlung des Essengeldes erfolgt bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) rückwirkend für den abgelaufenen Monat bis zum 10. des Folgemonats auf das Konto des Trägers unter Angabe des in der Beitragsfestsetzung vorgegebenen Verwendungszwecks.
- (3) Kosten für die Erstellung und Vorlage ärztlicher Atteste sowie sonstiger Bescheinigungen, die von den Sorgeberechtigten und Kindern dem Träger der Einrichtung vorzulegen sind, werden nicht erstattet.

VI. Einkommen

- (1) In das für die Ermittlung der Höhe des Elternbeitrages relevante Jahreseinkommen der Eltern werden nach dieser Elternbeitragsordnung folgende Positionen einbezogen:
 - a) bei nichtselbständiger Tätigkeit Bruttoeinkünfte, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer sowie des Solidaritätszuschlags, der Arbeitnehmeranteile der nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und des Werbungskostenpauschbetrages. Den Pauschalbetrag übersteigende Werbungskosten im Sinne des EStG sind, soweit diese nachgewiesen werden, ebenfalls in Abzug zu bringen. Beiträge zu einer privaten Krankenvoll- und Pflegeversicherung werden maximal in Höhe der vergleichbaren (freiwilligen) Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt.

- b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte (Gewinn) abzüglich der vom Finanzamt festgesetzten Einkommens- und Kirchensteuern, des Solidaritätszuschlags und der zusätzlich nachgewiesenen Aufwendungen (sofern diese nicht bereits als Betriebsausgaben berücksichtigt wurden) für die Kranken- bzw. Altersvorsorge in der tatsächlich aufgewendeten Höhe, aber maximal in Höhe der bei einer abhängigen Beschäftigung entstehenden (freiwilligen) Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung. Der jährliche Gewinn ist dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen. Im ersten Jahr der Selbständigkeit ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen, die grundsätzlich mindestens die Eigenentnahme auszuweisen hat. Die abzuziehende Einkommenssteuer ist den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu entnehmen. Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.
- c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen, abzüglich der damit verbundenen nachgewiesenen Ausgaben (Werbungskosten im Sinne des EStG) abzüglich der vom Finanzamt festgesetzten Einkommens- und Kirchensteuern, des Solidaritätszuschlags und der zusätzlich nachgewiesenen Aufwendungen für die Kranken- bzw. Altersvorsorge in der tatsächlich aufgewendeten Höhe, aber maximal in Höhe der bei einer abhängigen Beschäftigung entstehenden (freiwilligen) Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung.
- d) sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG abzüglich der vom Finanzamt festgesetzten Einkommens- und Kirchensteuern, des Solidaritätszuschlags und der zusätzlich nachgewiesenen Aufwendungen für die Kranken- bzw. Altersvorsorge in der tatsächlich aufgewendeten Höhe, aber maximal in Höhe der bei einer abhängigen Beschäftigung entstehenden (freiwilligen) Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung.;
- e) sonstige Einnahmen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, einschließlich öffentlicher Leistungen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, wie z.B.:
- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuertes Einkommen,
 - der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge im Sinne des § 229 SGB V),
 - Unterhaltsleistungen für die Eltern/Beitragspflichtigen und die Kinder, für die der Elternbeitrag ermittelt wird,
 - Einnahmen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld;
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen; und

- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ab dem Betrag, der 300,00 € pro Kind und Monat übersteigt; Basiselterngeld-, sowie Elterngeld plus, ab einer Höhe von über 150€ pro Kind und Monat in Fällen des § 4 Abs. 3 BEEG.

Abgesetzt werden die vom Finanzamt festgesetzten Einkommens- und Kirchensteuern, der Solidaritätszuschlag und die zusätzlich nachgewiesenen Aufwendungen für die Kranken- bzw. Altersvorsorge in der tatsächlich aufgewendeten Höhe, aber maximal in Höhe der bei einer abhängigen Beschäftigung entstehenden (freiwilligen) Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung.

- f) Nicht angerechnet werden Kindergeld; Baukindergeld; Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz; Kinderzuschlag gem. § 6a BKGG; Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld); Leistungen nach dem SGB XII; Unterhalt für Geschwisterkinder, Berufsausbildungsbeihilfen; Leistungen nach dem BAföG; Bildungskredite; Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz; Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz; Leistungen nach dem SGB VIII; Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- g) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist die Summe aller positiven Einkünfte; ein Ausgleich zwischen positiven und negativen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartners wird nicht durchgeführt.
- h) Bei Familien mit mehr als vier Kindern im Haushalt wird für jedes weitere Kind ein Freibetrag von 365 € vom Monatseinkommen abgezogen.

- (2) Bei Lebens- und Bedarfsgemeinschaften i. S. d. SGB II und SGB XII wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

- (3) Bei nachweislich getrennt lebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Nachweises der räumlichen Trennung unberücksichtigt. Es kommt dann neben dem Einkommen des personensorgeberechtigten Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt, der von dem nicht mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Elternteil für das Kind gezahlte Barunterhalt zur Anrechnung. Wird auf eine berechnete Unterhaltszahlung durch ein Elternteil verzichtet, wird der Regelsatz nach der Düsseldorfer Tabelle in Anrechnung gebracht.

- (4) Nachweislich geleistete Unterhaltszahlungen für nicht im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kinder und unterhaltsberechtigzte Angehörige der Eltern werden bis zur Höhe des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs vom Einkommen abgesetzt.
- (5) Für die Festsetzung des Elternbeitrages sind eine Einkommenserklärung und eine Erklärung samt Nachweis zur Zahl der zu berücksichtigenden Kinder erforderlich. Der Einkommenserklärung sind entsprechende Nachweise (§ 7 der Elternbeitragsordnung) beizufügen. Maßgebend für die Festsetzung des Elternbeitrages ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend davon ist das Zwölfwache des Einkommens des der Festsetzung vorausgehenden Monats zugrunde zu legen, wenn das Einkommen des laufenden Kalenderjahres voraussichtlich auf Dauer niedriger ist als das Einkommen des vorausgehenden Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des der Festsetzung vorausgehenden Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat erzielt wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist im vorgenannten Fall zunächst vorläufig festzusetzen. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Elternbeitrag dann endgültig festgesetzt. Bei fehlenden Angaben zum Einkommen wird spätestens drei Wochen nach Aufnahme des Kindes entsprechend der Betreuungsdauer der Höchstbeitrag festgesetzt. Einmal jährlich erfolgt eine Prüfung der Einkommensverhältnisse. Fehlt zum angegebenen Termin der Nachweis des anzurechnenden Einkommens, wird entsprechend der Betreuungsdauer der Höchstbeitrag festgesetzt. Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages wird vom Träger schriftlich festgesetzt.
- (6) Der Elternbeitrag für Pflege- und Heimkinder (§§ 33, 34 SGB VIII) wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen. Der Elternbeitrag wird insoweit in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers ermittelt (§ 17 Abs. 1 Satz 3 BbgKitaG).
- (7) Wird das zu berücksichtigungsfähige Einkommen nicht ausreichend und rechtzeitig nachgewiesen, werden entsprechend der Betreuungsdauer jeweils die Höchstsätze der Gebühren erhoben.
- (8) Die Beitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, die zu einer Änderung des Rechtsanspruches und/oder zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden dem Träger der Kindertagesstätte mitzuteilen. Die sich aus der Änderung ergebende Beitragsänderung wird dann zum ersten des Monats wirksam, der dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist, nachfolgt. Versäumen die Beitragspflichtigen die unaufgeforderte Mitteilung und ist bei einer erneuten Einkommensermittlung ein höherer Elternbeitrag festzusetzen, so sind die Personensorgeberechtigten zur rückwirkenden Nachzahlung bis zu einem Jahr verpflichtet. Änderungen, die zu einem niedrigeren Beitrag führen, begründen eine Rückzahlungsverpflichtung an die Beitragspflichtigen für höchstens ein Jahr gerechnet ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Änderung.

VII. Nachweis des Einkommens

- (1) Die Eltern haben dem Träger der Einrichtung vor Aufnahme des Kindes und in der Folgezeit einmal jährlich geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen.
- (2) Als Einkommensnachweise werden insbesondere anerkannt:
 - a) aktuelle Lohn- und Gehaltsnachweise,
 - b) Einkommensteuerbescheid(e) des/der vorangegangenen Kalenderjahres(e),
 - c) Erklärungen, Vereinbarungen, Urteile oder vergleichbares zum Unterhalt,
 - d) Arbeitslosengeldbescheid und
 - e) vergleichbare Nachweise aufgrund anderer behördlicher Feststellungen.
- (3) Liegt der Einkommenssteuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres zum Termin der Berechnung der Elternbeiträge noch nicht vor, ist der vorhergehende Steuerbescheid maßgebend.
- (4) Selbständige haben die Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA), die Gewinn- und Verlustrechnung oder die Jahresbilanz mit Stichtag 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres vorzulegen. Auf Verlangen des Trägers der Einrichtung sind diese Unterlagen, sofern bislang kein Steuerbescheid vorliegt, durch einen zur Steuerberatung zugelassenen Berufsträger bestätigen zu lassen.
- (5) Maßgebend für den Nachweis der Höhe der Einkünfte und wirtschaftlichen Verhältnisse sind nur die bei dem Träger eingehenden Unterlagen. Die Beitragspflichtigen gem. § 3 Abs. 1 haben dem Träger die erforderlichen Nachweise unaufgefordert vorzulegen.

VIII. Zuschuss zum Mittagessen

- (1) Für das Mittagessen wird ein Zuschuss in Höhe der ersparten Eigenaufwendungen erhoben. Dieser beträgt aktuell 1,80 € pro eingenommene Mahlzeit. Der monatlich berechnete Zuschuss ist bis zum 10. des Folgemonats zu zahlen.
- (2) Der Träger behält sich vor, in Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung auch den Zuschuss zum Mittagessen der Höhe nach durch einseitige Bestimmung anzupassen.

IX. Umfang und Art der Betreuung

Die Beiträge sind nach Betreuungsbedarf im Rahmen des Angebotes der Einrichtung gestaffelt:

- a) aktuelle Lohn- und Gehaltsnachweise,
 - bis zu 5 Stunden
 - bis zu 6 Stunden
 - bis zu 10 Stunden
 - über 10 Stunden

- b) für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung
 - bis zu 5 Stunden
 - bis zu 6 Stunden
 - bis zu 10 Stunden
 - über 10 Stunden

X. Kündigung von Betreuungsverträgen

- (1) Personensorgeberechtigte und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs des Kündigungsschreibens beim Träger an.

- (2) Der Träger kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn Personensorgeberechtigte nach einmaliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind oder sie die im Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben. Das gleiche gilt, wenn ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten zwischen Eltern und Kita-Mitarbeitern als nicht mehr gegeben erscheint.

- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

XI. Beiträge für zusätzliche Betreuungsleistungen

- (1) Bei wiederholter, mindestens aber dreimaliger Überschreitung der wöchentlich vereinbarten Betreuungszeit innerhalb eines Kalendermonats, wird ein Pauschalsatz in Höhe von 7,00 Euro je angefangene halbe Stunde der Überschreitungszeit berechnet. Der Pauschalsatz ist sofort in bar in der Kita zu zahlen

- (2) Bei freien Kapazitäten in den Einrichtungen besteht die Möglichkeit einer zeitweiligen Unterbringung von Besucherkindern, die diese Einrichtung für gewöhnlich nicht besuchen. Bei zeitweiliger Unterbringung von Besucherkindern während der Regelöffnungszeiten ist ein Elternbeitrag für Kinder im Alter von 0 Jahre bis zur Einschulung in Höhe von 2,00 €/Stunde (maximal 6 Stunden Betreuungszeit) zu entrichten. Essengeld ist zusätzlich zu entrichten. Als zeitweilige Unterbringung gilt eine maximale Betreuungszeit von 20 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres.
- (3) Bei Vorliegen finanzieller und personeller Kapazitäten in der Einrichtung besteht die Möglichkeit einer Betreuung über den festgestellten Betreuungsbedarf hinaus durch eine gesonderte vertragliche Vereinbarung mit dem Träger. Für die Inanspruchnahme dieser vorgenannten Betreuung wird ein Beitrag in Höhe von 2,00 €/Stunde zusätzlich zu den Elternbeiträgen des Trägers über den festgestellten Betreuungsbedarf erhoben.

XII. Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag geöffnet. Über die tägliche Öffnungszeit entscheidet der Träger im Benehmen mit dem/der Kita-Leiter*in entsprechend dem Bedarf.
- (2) Die Kindertagesstätte kann insgesamt bis zu 20 Arbeitstage pro Jahr in den Schulferien und an einem Freitag nach einem gesetzlichen Feiertag schließen (Schließzeit). Darüber hinaus kann die Kindertagesstätten an bis zu 3 Arbeitstagen für Fortbildungsmaßnahmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schließen. Die Abstimmung über die Schließzeiten und Fortbildungstage der Kindertageseinrichtung erfolgt im Benehmen zwischen dem Träger, dem/der Kita-Leiter/in sowie dem Kindertagesstätten-Ausschuss (§ 7 KitaG) und wird durch Aushang in den Räumen der Einrichtung bekannt gemacht. Schließzeiten oder sonstige Zeiten, in denen die Einrichtung wegen Fortbildung, durch behördliche Anordnung oder infolge von hygienischen/ärztlichen Maßnahmen sowie infolge von Streiks, Naturereignissen oder höherer Gewalt nicht geöffnet wird, berechtigten vorbehaltlich entgegenstehender rechtlicher Vorschriften nicht zu einer Kürzung und Zurückbehaltung der Elternbeiträge oder sonstiger Zahlungspflichten nach Maßgabe dieser Elternbeitragsordnung.

XIII. Datenspeicherung

- (1) Für den Abschluss des Betreuungsvertrages werden die folgenden Daten in automatisierten Dateien gespeichert: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten/Eltern und der unterhaltsberechtigten Kinder dieser Personengruppe, Geburtsdaten aller Kinder, An- und Abmeldedaten und die Bankverbindung des Beitragspflichtigen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für

die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Nachweise, die zum Zwecke der Beitragsberechnung erhoben oder eingereicht worden sind, werden gelöscht, sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge nicht mehr erforderlich sind.
- (5) Die Eltern und Sorgeberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde alle sonst zur Durchführung dieser Ordnung und der Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen zu belegen.

XIV. Inkrafttreten

Die Elternbeitragsordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt (Oder) – Lebus für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Evangelischen Kindertagesstätte „Kirchenmäuse“ in Lebus vom 10. Oktober 2022 tritt am 01.12.2022, spätestens aber am Tag nach Erteilung des Einvernehmens durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 17 Abs. 3 Satz 2 BbgKitaG in Kraft. Die bisherige Elternbeitragsordnung vom 07.12.2020 tritt am Tag des Inkrafttretens der neuen Elternbeitragsordnung außer Kraft.